

Die betriebliche Altersversorgung

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Versorgungsleistungen betrieblicher Altersversorgung im Überblick

Als Spezialist für betriebliche Altersversorgungssysteme mit über 20 Jahren Erfahrung unterstützt UFS Arbeitgeber bei der Umsetzung tarifvertraglicher und freiwilliger Altersversorgung über den Betrieb. Unsere Experten realisieren dabei mit dem Arbeitgeber alle Varianten der betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick zu der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Beiträge seit dem 1. Januar 2005

Die 5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung im Überblick

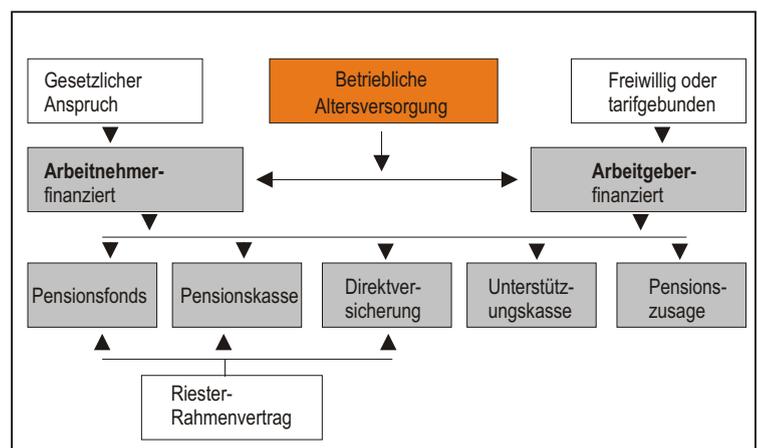
Durchführungswege	Steuerliche Behandlung	Sozialabgaben		Steuerliche Behandlung der Leistungen in der Leistungsphase	Auswirkungen auf die Bilanz
		Arbeitgeber-finanziert	Entgelt-umwandlung		
Pensionszusage	steuerfrei	beitragsfrei	bis zu 4 % der BBG* beitragsfrei bis Ende 2008	als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu versteuern	bilanzwirksam durch Bildung von Rückstellungen
Unterstützungskasse	steuerfrei	beitragsfrei	bis zu 4 % der BBG* beitragsfrei bis Ende 2008	als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu versteuern	bilanzneutral
Direktversicherung	Altzusagen bis 31.12.2004	beitragsfrei	aus Sonderzahlung beitragsfrei bis Ende 2008 bis zu 4 % der BBG*	Kapitalzahlungen sind steuerfrei (12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Beiträge), Renten werden nur mit Ertragsanteil versteuert	bilanzneutral
	Neuzusagen ab 01.01.2005	beitragsfrei	bis zu 4 % der BBG* beitragsfrei bis Ende 2008	Rentenleistung voll steuerpflichtig	bilanzneutral
Pensionskasse	bis zu 4 % der BBG* steuerfrei + 1800 Euro**	beitragsfrei	bis zu 4 % der BBG* beitragsfrei bis Ende 2008	Rentenleistung voll steuerpflichtig	bilanzneutral
Pensionsfonds	bis zu 4 % der BBG* steuerfrei + 1800 Euro**	beitragsfrei	bis zu 4 % der BBG* beitragsfrei bis Ende 2008	Rentenleistung voll steuerpflichtig	bilanzneutral

* BBG = Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber und Angestellte, in 2005: 62.400 Euro
 ** zzgl. 1.800 Euro, unter der Voraussetzung, dass Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG nicht genutzt wird

Bei der Auswahl des Durchführungswegs berücksichtigen wir die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter ebenso wie deren Interesse an einer effektiven und verwaltungsoptimierten Lösung.

Eine besondere Rolle hat hierbei die Pensionszusage als historisch bedeutsamer Durchführungsweg, der in der Praxis oft ohne kapitalgedeckte Vorfinanzierung gewählt wurde.

Möglichkeiten betrieblicher Vorsorge



Die betriebliche Altersversorgung (2)

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Versorgungsleistungen betrieblicher Altersversorgung im Überblick

Was sollten Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Jahreshöchstbeitrag bei der Pensionskasse, den Pensionsfonds und der Direktversicherung beträgt seit 2005 für alle Durchführungswege insgesamt bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2005: 2.496). Hinzu kommt ein einmaliger Betrag von 1.800 , unter der Voraussetzung, dass die Förderung nach § 40 EStG in keinem Altersvertrag genutzt wird.

Vor allem bei Führungskräften reichen diese Beiträge für eine optimale Altersvorsorge oft nicht aus. In diesem Fall sollten Sie Ihren Mitarbeitern die Pensionszusage oder Unterstützungskasse anbieten. Bei diesen beiden Durchführungswegen ist die Höhe des Beitrages frei wählbar - ganz ohne Einschränkungen.

Senken Sie Ihre Lohnnebenkosten!

Ganz gleich für welchen Durchführungsweg Sie sich entscheiden: Bis zum Jahr 2008 fallen für Sie und Ihre Angestellten - für Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze - keinerlei Sozialabgaben an!

UFS-Tipp: Geben Sie Ihren Mitarbeitern doch einfach einen kleinen Zuschuss zu ihrer Versorgung **anstelle einer geplanten Gehaltserhöhung**. So wird die Entgeltumwandlung attraktiver und Sie sparen Lohnnebenkosten. Und ganz nebenbei steigern Sie auch noch die Motivation Ihrer Mitarbeiter!

Im Gegensatz zur Entgeltumwandlung ist Ihr Zuschuss unbefristet von Steuern und Sozialabgaben befreit!

Übrigens:

Für die Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur staatlichen geförderten Altersvorsorge muss außerdem keine Einkommenssteuer gezahlt werden. Dafür muss Ihr Mitarbeiter die später ausgezahlten Renten in vollem Umfang versteuern (**nachgelagerte Besteuerung**).



UFS GmbH
Universal FinanzService

Zentrale:
Elisabethenstraße 50, 61348 Bad Homburg
Telefon 0 61 72 - 66 45 66, Telefax 0 61 72 - 66 45 60
E-Mail info@ufs.de

Unternehmensberatung
Finanzdienstleistungen

Niederlassung:
Obermarkt 2, 09599 Freiberg
Telefon 0 37 31 - 2 25 28, Telefax 0 37 31 - 2 21 50
E-Mail info@ufs.de